

Merkblatt - Hinweise

zum Antrag nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

I. Voraussetzungen der Rehabilitierung und Verfahren

Nach Artikel 19 des Einigungsvertrages bleiben verwaltungsrechtliche Entscheidungen der ehemaligen DDR grundsätzlich bestandskräftig.

Eine Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer hoheitlichen Maßnahme der DDR-Organen im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ist dann möglich, wenn diese Entscheidung

- mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist,
- zu einem Eingriff in Gesundheit, Vermögenswerte oder in das berufliche Fortkommen geführt hat

und

- die unmittelbaren Folgen dieses Eingriffs noch schwer und unzumutbar fortwirken.

Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind die Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtsstaatssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

Nach der Aufhebung der Verwaltungsentscheidung, also nach der eigentlichen Rehabilitierung, kann der Betroffene grundsätzlich Folgeansprüche und zwar – je nach Eingriffsobjekt – nach Maßgabe des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, des Vermögensgesetzes oder (bei Gesundheitsstörungen) des Bundesversorgungsgesetzes geltend machen. Unabhängig von der Entscheidung der Rehabilitierungsbehörde wird von den jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden über den dort geltend gemachten Anspruch entschieden.

Hat die hoheitliche Maßnahme nicht zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder zu einer beruflichen Benachteiligung geführt, kommt die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit in Betracht, soweit die Verwaltungsentscheidung oder die Maßnahme mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat (§ 1a VwRehaG). Jedoch begründet eine solche Feststellung keine Folgeansprüche.

II. Berechtigte

Nach dem VwRehaG können Personen einen Antrag auf Rehabilitierung stellen, die durch die rechtsstaatswidrige Maßnahme unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind. Nach deren Tod geht das Antragsrecht auf diejenigen Personen über, die ein rechtliches Interesse an der Rehabilitierung des unmittelbar Betroffenen haben.

III. Fristen und örtliche Zuständigkeit

Der Antrag auf Rehabilitierung ist bis zum Ablauf des **31. Dezember 2019** schriftlich an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern zu richten, wenn die rechtsstaatswidrige Maßnahme in den ehemaligen DDR-Bezirken Rostock, Schwerin oder Neubrandenburg ergangen ist.

IV. Kosten

Das Verwaltungsverfahren vor den Rehabilitierungsbehörden ist kostenfrei.

V. Weitere Informationen, Merkblätter, Hinweise

Antragsformulare und Informationen sind im Internet im Regierungsportal MV (www.regierung-mv.de) - dort beim Justizministerium oder unter dem Suchbegriff „Rehabilitierung“ - zu finden. Weitere Informationen, Merkblätter, Hinweise usw. zur Rehabilitierung und zu den Folgeansprüchen finden Sie auch im Internet unter www.bmj.de, wenn Sie dort den Suchbegriff „Rehabilitierung“ eingeben.

Hinweis:

Die Bearbeitungsdauer des Antrages auf Rehabilitierung verkürzt sich, wenn möglichst vollständige Unterlagen eingereicht werden, die geeignet sind, den Sachverhalt unter Berücksichtigung der o. g. Schwerpunkte aufzuklären.

Sollten Fragen zur Antragstellung bestehen, erteilt Auskunft (auch telefonisch) das

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin
Briefpostanschrift: 19048 Schwerin
Tel. 0385 588-0